

Klage, eingereicht am 29. Januar 2010 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-49/10)

(2010/C 80/37)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und B. Rous Svetec)

Beklagte: Republik Slowenien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽¹⁾ (IVU-Richtlinie) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie 2008/1/EG oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen unbeschadet anderer besonderer Gemeinschaftsvorschriften spätestens am 30. Oktober 2007 in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, des Art. 14 Buchst. a und b sowie des Art. 15 Abs. 2 dieser Richtlinie betrieben werden;

— der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aufgrund der Antwort der Republik Slowenien auf die mit Gründen versehene Stellungnahme stellt die Kommission fest, dass eine große Zahl von bestehenden Anlagen in Slowenien noch immer ohne gültige Genehmigungen betrieben werde, was einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG darstelle.

⁽¹⁾ ABl. L 24, S. 8.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Februar 2010 von der Internationalen Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 30. November 2009, Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG/Europäische Kommission (T-2/09)

(Rechtssache C-73/10 P)

(2010/C 80/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: A. Rinne, Rechtsanwalt, S. Kon, Solicitor, C. Humpe, Solicitor, und C. Vajda, QC)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. November 2009 (T-2/09) aufzuheben;
- den in der Rechtssache T-2/09 von der Rechtsmittelführerin gestellten Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig zu erklären und die Rechtssache zur Entscheidung über die von der Rechtsmittelführerin erhobene Forderung, die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 2008 (Sache COMP/39.188 — Bananen) für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betrifft, an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die Sache zur Entscheidung über die Zulässigkeit des von der Rechtsmittelführerin in der Rechtssache T-2/09 gestellten Antrags auf Nichtigerklärung an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht erster Instanz einen Rechtsfehler begangen habe, indem es die Klage aus dem Grund für unzulässig erklärt habe, dass von den Gemeinschaftsregelungen über Verfahrensfristen nur dann abgewichen werden dürfe, wenn die Umständen entweder auf Zufall oder auf höherer Gewalt beruhten. Dieser Ansatz sei unangemessen eng und berücksichtige die Bedeutung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten in Strafverfahren, des Grundsatzes der Gesetzlichkeit in Strafverfahren, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der zwingenden Notwendigkeit, ein ungerechtes Ergebnis zu vermeiden, nicht oder nicht ausreichend.